Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Julbach (Kindergarten-Gebührensatzung)

vom 10. November 2026

Stamm- / Änderungssatzung	vom	in Kraft ab
Stammsatzung	10. November 2026	01.01.2027

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Julbach, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Julbach:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Julbach erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats.

(3) Die monatlichen Gebühren sind in der Mitte des Monats unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.

(4) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung oder Schließung aufgrund von Anordnungen der Behörden an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die Gebühren anteilig berechnet. Es sind bei der Berechnung der anteiligen Gebühren die tatsächlichen Betriebstage der Kindertageseinrichtung während des Monats der Schließung zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen für die Kinderbetreuung angeboten werden.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe)

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit	U3 (Kinderkrippe)	3 – 6 Jahren (Kindergarten)
> 1-2 Std.	Nicht buchbar!	Nicht buchbar!
> 2-3 Std.	142,00 €	Nicht buchbar!
> 3-4 Std.	166,00 €	Nicht buchbar!
> 4-5 Std.	190,00 €	147,00 €
> 5-6 Std.	214,00 €	164,00 €
> 6-7 Std.	238,00 €	176,00 €
> 7-8 Std.	262,00 €	190,00 €
> 8-9 Std.	286,00 €	204,00 €

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Julbach bei bestimmten Anlässen, von den Eltern die Rückerstattung verauslagter Kosten verlangen.

(3) Für Kinder, die die Einrichtung ganztags besuchen, wird ein Mittagsmenü angeboten. Für das Essen wird ein monatlicher (12 x jährlich) Pauschalbetrag von 13,00 € pro Essen und gebuchten Tag berechnet.

(4) Die Gebühren werden in 12 gleichen Monatsbeträgen durch Abbuchung von der Gemeinde jeweils zur Monatsmitte eingezogen.

(5) Eine Angleichung der monatlichen Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung kann seitens der Gemeinde nur zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.09.) erfolgen.

§ 6
Gebührenentlastung

Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 für den Kindergartenbereich (3-6 Jahre) werden durch einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Monat durch die Gemeinde Julbach reduziert.

§ 7
Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (z.B. Gehaltsabrechnung oder Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen bei der Gemeinde einzureichen. Über die Gebührenermäßigung in Anlehnung an das Jahresnettoeinkommen der Eltern entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde.

Leistungen der Jugend- oder Sozialhilfe bezüglich der Kindergartengebühren sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Derartige Leistungen werden bei einer Beitragsermäßigung aus Billigkeitsgründen durch die Gemeinde angerechnet.

§ 8
Erlass von Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann nach Vorberatung durch den Finanz- und Kindergartenausschuss zusätzliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Stammsatzung vom 21. November 2017 sowie die Änderungssatzungen vom 31. Januar 2018, vom 7. Juli 2020, vom 27. Oktober 2020 und vom 12. September 2023 außer Kraft.

Julbach, 11.11.2026
Gemeinde Julbach

Markus Schüsterbauer
Erster Bürgermeister